S 15 AL 177/97

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	10
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 15 AL 177/97
Datum	09.11.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 10 AL 13/00
Datum	01.07.2004

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts NÃ¼rnberg vom 09.11.1999 wird zurÃ¼ckgewiesen und die Klage gegen den Bescheid vom 09.10.2003 abgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist die Bemessung des ab 01.11.1996 bewilligten Arbeitslosengeldes (Alg) und der vom 02.05.1997 bis 31.12.1998 gezahlten Anschlussarbeitslosenhilfe (Alhi).

Der 1948 geborene KlÃ¤ger meldete sich erstmals im November 1984 nach neunjÃ¤hriger TÃ¤tigkeit als GewerkschaftssekretÃ¤r arbeitslos. Seit dieser Zeit war er â lediglich unterbrochen durch eine einjÃ¤hrige, von der Beklagten gefÃ¶rderte TÃ¤tigkeit als GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer beim Bund fÃ¼r Arbeitslose und sonstige Existenzbedrohte â arbeitslos bzw krank. Bis 24.10.1995 bezog er Alg nach einem wÃ¶chentlichen Bemessungsentgelt von 1.360,00 DM (Leistungsgruppe A, Kindermerkmal 1) in HÃ¶he von 420,60 DM wÃ¶chentlich. AnschlieÃend erhielt er bis 31.10.1996 Krankengeld. Mit Bescheid vom 12.12.1996 bewilligte die

Beklagte ab 01.11.1996 Alg nunmehr nach einem wÃ¶chentlichen Bemessungsentgelt von 1.100,00 DM (Leistungsgruppe A/0; 376,80 DM). Den Widerspruch wies die Beklagte durch Widerspruchsbescheid vom 11.03.1997 zurÃ¼ck. Da durch den Krankengeldbezug ein neuer Alg-Anspruch entstanden sei, habe die Leistung neu bemessen werden mÃ¼ssen. Dies sei nach Â§ 112 Abs 7 ArbeitsfÃ¶rderungsgesetz (AFG) erfolgt, da bei der Entstehung des Anspruchs am 01.11.1996 der letzte Tag des Bemessungszeitraums lÃ¤nger als 3 Jahre zurÃ¼ckgelegen habe. Nach der Beurteilung der Arbeitsvermittlung komme der KlÃ¤ger fÃ¼r TÃ¤tigkeiten der Gruppe V des Tarifvertrages der Bayer. Metallindustrie vom 01.11.1995 in Betracht und kÃ¶nne, da eine mehr als fÃ¼nfjÃ¤hrige Unterbrechung der ErwerbstÃ¤tigkeit vorliege, lediglich in das erste Gruppenjahr eingestuft werden (4.761,60 DM einschlieÃlich 9,5 % Leistungszulage, zuzÃ¼glich 52,00 DM vermÃ¶genswirksame Leistung). Die Berufsentfremdung habe berÃ¼cksichtigt werden mÃ¼ssen. Eine Eingruppierung in die TarifvertrÃ¤ge Banken/Versicherungen/BAT kÃ¶nne nicht erfolgen, da hier ein Ã¤uÃerst restriktives Einstellungsverhalten herrsche und Bewerber mit kontinuierlichem Berufsverlauf bevorzugt wÃ¼rden. Die GehÃ¤lter im Bereich des Handels lÃ¤gen deutlich ungÃ¼nstiger als der Tarifvertrag der Bayer. Metallindustrie.

Die dem KlÃ¤ger nach ErschÃ¶pfung des Alg-Anspruchs ab 02.05.1997 gewÃ¤hrte Alhi richtete sich ebenfalls nach einem Bemessungsentgelt von 1.100,00 DM (Bescheid vom 30.04.1997/Widerspruchsbescheid vom 17.07.1997; Anpassungsbescheide vom 24.09.1998, 08.04.1999, 26.05.1999). Ab 01.07.1998 bezieht der KlÃ¤ger ErwerbsunfÃ¤higkeitsrente.

Am 14.03.1997 hat der KlÃ¤ger Klagen zum Sozialgericht NÃ¼rnberg (SG) erhoben und beantragt, unter AbÃ¤nderung des Bescheides vom 12.12.1996/Widerspruchsbescheides vom 11.03.1997 Alg ab 01.11.1996 nach einem wÃ¶chentlichen Bemessungsentgelt von 1.450,00 DM sowie unter AbÃ¤nderung des Bescheides vom 30.04.1997/des Widerspruchsbescheides vom 17.07.1997 sowie der Bescheide vom 24.09.1998/08.04.1999/26.05.1999 Alhi ab 02.05.1999 bis 31.12.1998 unter Zugrundelegung des genannten Bemessungsentgeltes zu gewÃ¤hren. Nach uneidlicher Vernehmung der Arbeitsvermittlerin C. H. hat das SG die Klagen mit Urteil vom 09.11.1999 abgewiesen. Die Einstufung des KlÃ¤gers in Gruppe V des Metalltarifvertrages sei rechtlich nicht zu beanstanden. Es handele sich um die fÃ¼r den KlÃ¤ger gÃ¼nstigste Einstufung, bei der die Beklagte alle Bemessungskriterien beachtet habe. Â§ 112 Abs 7 AFG begegne keinen verfassungsrechtlichen Bedenken.

Gegen dieses Urteil hat der KlÃ¤ger Berufung zum Bayer. Landessozialgericht eingelegt und vorgetragen: Er habe sich als BÃ¼rokaufmann/GewerkschaftssekretÃ¤r (GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer) fundierte Kenntnisse in den Grundlagen der Rechts- und Wirtschaftsordnung, des BÃ¼rgerlichen Rechts, des individuellen und kollektiven Arbeitsrechts, des Betriebs-, Verfassungs- und Personalvertretungsrechts, Sozialrechts, Prozessrechts, des Ã¶ffentlichen Dienstrechts, der Volkswirtschaftslehre, des Rechts der Jugendvertretung sowie der Ãffentlichkeit von Bildungsarbeit erworben. Zuletzt (1982) sei er Vorgesetzter von 2 SekretÃ¤ren und 3 Verwaltungsangestellten

gewesen. Als GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer des Vereins fÃ¼r Arbeitslose und andere Existenzbedrohte habe er sich Kenntnisse im Vereinsrecht erworben. Danach habe er sich im Arbeitsrecht/Sozialrecht fortgebildet. Auch beherrsche er Textverarbeitung und EDV. Die Beklagte habe nicht den gÃ¼nstigsten Tarifvertrag gewÃ¤hlt. Der Metalltarifvertrag Gruppe V 1. Gruppenjahr entspreche in keiner Weise seinen Kenntnissen und FÃ¤higkeiten â□□ die er auch wÃ¤hrend der Arbeitslosigkeit nicht verloren habe â□□ und der Arbeitsmarktlage. Es sei daher der Bemessung mindestens das Gehalt eines GewerkschaftssekretÃ¤rs oder eines GeschÃ¤ftsfÃ¼hrers von VerbÃ¤nden im Ã¶ffentlichen Bereich (BAT IIa) heranzuziehen. FÃ¼r ihn kÃ¤me ein breites BeschÃ¤ftigungsfeld im Angestelltensektor in Betracht. Die Zeugenaussage stÃ¼tze nicht die Ansicht des SG Ã¼ber die gÃ¼nstigste Einstufung. So habe die Zeugin eingerÃ¤umt, dass Vermittlungsversuche in von ihm selbst angesprochene Branchen nicht stattgefunden hÃ¤tten. Mithin seien insoweit keine Feststellungen getroffen worden. Â§ 112 Abs 7 AFG begegne schon deshalb verfassungsrechtlichen Bedenken, weil das Sozialgesetzbuch ArbeitsfÃ¶rderung (SGB III) diese VerschlechterungsmÃ¶glichkeiten nicht mehr vorsehe.

Der KlÃ¤ger beantragt, das Urteil des Sozialgerichts NÃ¼rnberg vom 09.11.1999 aufzuheben und die Beklagte unter AbÃ¤nderung des Bescheides vom 12.12.1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11.03.1997 und in der Fassung des Bescheides vom 09.10.2003 zu verurteilen, Arbeitslosengeld ab 01.11.1996 nach einem Bemessungsentgelt in HÃ¶he von 1.450,00 DM zu bewilligen und die NachzahlungsbetrÃ¤ge zu verzinsen.

Ferner beantragt er, die Beklagte unter AbÃ¤nderung des Bescheides vom 30.04.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17.07.1997 sowie der Bescheide vom 24.09.1998, 08.04.1999 und 26.05.1999 zu verurteilen, Arbeitslosenhilfe ab 02.05.1997 bis 31.12.1998 unter BerÃ¼cksichtigung eines entsprechenden Bemessungsentgeltes zu bewilligen und die NachzahlungsbetrÃ¤ge zu verzinsen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurÃ¼ckzuweisen und die Klage gegen den Bescheid vom 09.10.2003 abzuweisen.

VermittlungsbemÃ¼hungen hÃ¤tten nur auf solche TÃ¤tigkeiten gerichtet werden dÃ¼rfen, fÃ¼r die der KlÃ¤ger nach realistischer EinschÃ¤tzung seines LeistungsvermÃ¶gens und der Lage des Arbeitsmarktes auch tatsÃ¤chlich in Betracht gekommen sei. Die Vermittlung habe nicht von vornherein aussichtslos sein dÃ¼rfen. Ebenso habe eine Nachfrage an ArbeitskrÃ¤ften vorhanden sein mÃ¼ssen. Die Vermittlerin habe eingehend abgewogen, fÃ¼r welche TÃ¤tigkeiten der KlÃ¤ger in Betracht komme. Eine Einstufung nach BAT IIa scheitere schon am fehlenden Studium.

Mit zum Gegenstand des Verfahrens erklÃ¤rten Ã□nderungsbescheid vom 09.10.2003 setzte die Beklagte die HÃ¶he des Alg nach Â§ 434 c Abs 1 Satz 1 SGB III neu fest. Der KlÃ¤ger erhalte fÃ¼r die Zeit 01.01.1997 bis 01.05.1997 Alg nach einem wÃ¶chentlichen Bemessungsentgelt von 1.210,00 DM.

Zur ErgÃ¤nzung des Sachverhalts wird auf die Leistungsakten der Beklagten sowie auf die Gerichtsakten beider RechtszÃ¼ge Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die zulÃ¤ssige Berufung des KlÃ¤gers (Â§Â§ 143, 144, 151 Sozialgerichtsgesetz -SGG-) ist nicht begrÃ¼ndet. Zu Recht hat das SG die Klage abgewiesen, denn der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch auf hÃ¶here Leistungen.

Zutreffend hat die Beklagte das Alg nach Â§ 112 Abs 7 AFG bemessen und ein fiktives Arbeitsentgelt auf der Grundlage der Gehaltsgruppe V des Tarifvertrages der Bayer. Metallindustrie vom 01.11.1995, 1. Gruppenjahr, zugrunde gelegt.

GemÃ¤Ã Â§ 111 Abs 1 AFG idF des Gesetzes vom 21.12.1993 (BGBl I 2353) richtet sich die HÃ¶he des Alg nach dem um die gesetzlichen AbzÃ¼ge verminderten Arbeitsentgelt. Letzteres ist das Arbeitsentgelt, das der Arbeitslose im Bemessungszeitraum â das sind die beim Ausscheiden aus einem BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis abgerechneten LohnabrechnungszeitrÃ¤ume der letzten 12 Monate (Â§ 112 Abs 2 Satz 1 AFG idF des Gesetzes vom 15.12.1995, BGBl I 1809) â durchschnittlich in der Woche verdient hat (Â§ 112 Abs 1 Satz 1 AFG). Liegt der letzte Tag des Bemessungszeitraumes bei Entstehung des Anspruchs lÃ¤nger als 3 Jahre zurÃ¼ck, so ist von dem am Wohnsitz oder gewÃ¶hnlichen Aufenthaltsort des Arbeitslosen maÃgeblichen tariflichen oder mangels einer tariflichen Regelung von dem ortsÃ¼blichen Arbeitsentgelt derjenigen BeschÃ¤ftigung auszugehen, fÃ¼r die der Arbeitslose nach seinem Lebensalter und seiner LeistungsfÃ¤higkeit unter billiger BerÃ¼cksichtigung seines Berufes und seiner Ausbildung nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes in Betracht kommt (Â§ 112 Abs 7 AFG).

Da der letzte Tag des Bemessungszeitraums bei der Entstehung des Alg-Anspruchs (01.11.1996) lÃ¤nger als 3 Jahre zurÃ¼ck lag â der KlÃ¤ger war vor der Arbeitslosmeldung vom 31.10.1996 letztmals 1984 beitragspflichtig beschÃ¤ftigt gewesen â ist das Alg gemÃ¤Ã Â§ 112 Abs 7 AFG nach dem erzielbaren Arbeitsentgelt zu bemessen. Eine vorherige AnhÃ¶rung des KlÃ¤gers war nicht erforderlich, da bei der hier vorliegenden Neubewilligung nicht in bestehende Rechte des KlÃ¤gers eingegriffen wird (vgl. Â§ 24 Abs 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch â SGB X -) und der KlÃ¤ger Gelegenheit zur Stellungnahme im Widerspruchsverfahren hatte.

Ausgangspunkt fÃ¼r die Bestimmung des erzielbaren Einkommens ist zunÃ¤chst die Feststellung, fÃ¼r welche BeschÃ¤ftigung der KlÃ¤ger in Betracht kommt (BSG SozR 4100 Â§ 112 Nr 42).

Die Beklagte hat im November 1996 ihre VermittlungsbemÃ¼hungen in erster Linie auf eine BeschÃ¤ftigung des KlÃ¤gers in dem Metalltarifvertrag unterliegenden klein- bzw mittelstÃ¤ndischen Betrieben der Metallindustrie gerichtet. Nach der sich seit der ersten Arbeitslosmeldung im November 1984 bis zum 31.10.1996 ergebenden beruflichen Entwicklung des KlÃ¤gers hÃ¤lt der Senat diese

EinschÃ¤tzung der Beklagten fÃ¼r zutreffend. Im o.a. Zeitraum von nahezu 12 Jahren war der KlÃ¤ger lediglich 1 bis 2 Jahre in einer der TÃ¤tigkeit des GewerkschaftssekretÃ¤rs vergleichbaren BeschÃ¤ftigung tÃ¤tig (Bund fÃ¼r Arbeitslose und sonstige Existenzbedrohte). Die BemÃ¼hungen der Beklagten, dem KlÃ¤ger qualifikationsgerecht unter AusschÃ¶pfung aller MÃ¶glichkeiten der Arbeitsvermittlung zu vermitteln, zeigten keinen Erfolg.

Bei der Feststellung der fÃ¼r die Bemessung in Betracht kommenden TÃ¤tigkeit war zu berÃ¼cksichtigen, dass sich die Zeit der NichtbeschÃ¤ftigung â auch unter Anerkennung der EigenbemÃ¼hungen des KlÃ¤gers um Festigung und Aktualisierung seines Fachwissens â vermittlungshemmend auswirkten (vgl hierzu Â§ 12 Zumutbarkeitsanordnung vom 16.03.1982 â ANBA S 523). Dies belegt nicht zuletzt die Aussage der Zeugin H. vom 09.11.1999. Danach waren alle Vermittlungsversuche bei caritativen Organisationen erfolglos und wegen der hÃ¤ufigen Krankheitszeiten des KlÃ¤gers hat die Zeugin im Metallbereich Vermittlungsversuche erst gar nicht unternommen. Nach der Beurteilung der sachverstÃ¤ndigen Zeugin hatte der KlÃ¤ger im Oktober/November 1996 BeschÃ¤ftigungsmÃ¶glichkeiten grundsÃ¤tzlich nur in einem kleineren oder mittleren Metallbetrieb. Auch fÃ¼r diesen Bereich wurde von der Zeugin der Arbeitsmarkt als Ã¤uÃerst schwierig bezeichnet. Eine TÃ¤tigkeit bei Banken/Versicherungen/Einzelhandel und GroÃhandel schied wegen der langen Arbeitslosigkeit und der damit zusammenhÃ¤ngenden fehlenden Vermittelbarkeit aus. GÃ¼nstigere TarifvertrÃ¤ge, wie zB fÃ¼r das Schreinerhandwerk und kaufmÃ¤nnische Angestellte, kamen aus den genannten GrÃ¼nden und im Hinblick auf die Struktur des regionalen Arbeitsmarktes ebenfalls nicht in Betracht. Handwerksbetriebe (Schreiner, Heizungsbauer) stellen darÃ¼ber hinaus bevorzugt im Steuerrecht bewanderte Bewerber ein.

Damit kamen realistischerweise und gÃ¼nstigstenfalls nur solche TÃ¤tigkeiten in Betracht, die der Gehaltsgruppe V des Metalltarifvertrages zugeordnet werden konnten. Abzustellen ist in diesem Zusammenhang auf die von den in Betracht kommenden Arbeitgebern festgelegten Einstellungsvoraussetzungen (BSG SozR 4100 Â§ 36 Nrn 14, 16), so dass bereits aus diesem Grunde wegen des fehlenden Studiums eine Einstufung des KlÃ¤gers nach BAT IIa ausschied. Ferner war zu beachten, dass eine BeschÃ¤ftigung, in die der KlÃ¤ger nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes nicht oder nur in AusnahmefÃ¤llen vermittelt werden konnte, auÃer Betracht zu bleiben hatte (BSG Urteil vom 09.11.1989 â 11/7 RAr 63/87; Heuer in Hennig/KÃ¼hl/Heuer, AFG, Â§ 112 RdNr 45). Von daher stellt sogar sich die Frage, ob angesichts der Ã¤uÃerst schwierigen Situation in kleinen und mittleren Metallbetrieben (Zeugin H.) die Heranziehung der Gruppe V des Metalltarifvertrages zur Leistungsbemessung durch die Beklagte noch vertretbar war und nicht eine noch ungÃ¼nstigere Einstufung hÃ¤tte vorgenommen werden mÃ¼ssen. Das Begehren auf Heranziehung einer noch gÃ¼nstigeren tarifvertraglichen Regelung ist jedenfalls unbegrÃ¼ndet.

Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Regelung des Â§ 112 Abs 7 AFG â vom KlÃ¤ger lediglich pauschal geltend gemacht â bestehen nicht. Liegt nÃ¤mlich der Bemessungszeitraum weit zurÃ¼ck und ist die Anwartschaft zB (wie

vorliegend) durch Krankengeldzahlung erworben worden (Â§ 107 Abs 1 Nr 5 AFG), ist die Vermutung nicht mehr gerechtfertigt, dass der Arbeitslose das bisherige Arbeitsentgelt auch in Zukunft verdienen kann (BR-Drucks 302/83 S.85; Brand in Niesel, AFG, 2. Auflage, Â§ 112 RdNr 47). Der Leistungsanspruch ist daher an einem erzielbaren fiktiven Verdienst auszurichten (BSG SozR 3-4100 Â§ 112 Nr 13).

Die Beklagte hat zutreffend die Ã¼brigen Leistungsmerkmale (Leistungssatz, Nettolohnersatzquote, Leistungsgruppe) angewandt und mit Ãnderungsbescheid vom 09.10.2003 in Umsetzung des Einmalzahlungs-Neuregelungsgesetzes vom 21.12.2000 (Â§ 434 c Abs 1 Satz 1 SGB III) das dem Alg zugrunde liegende Bemessungsentgelt um 10 % erhÃ¶ht. Der Alhi-Anspruch des KlÃ¤gers nimmt an dieser pauschalisierten ErhÃ¶hung nicht teil (Â§ 434 c Abs 4 SGB III). Die Anpassung der Alhi nach Â§ 136 Abs 2 b AFG idF des Gesetzes vom 24.06.1996 ist ebenfalls nicht zu beanstanden.

Nach alledem hat der KlÃ¤ger keinen Anspruch auf hÃ¶heres Alg bzw Alhi. Die Berufung ist daher zurÃ¼ckzuweisen und die Klage gegen den wÃ¤hrend des Berufungsverfahrens erlassenen Ãnderungsbescheid abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde, die Revision gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs 2 Nrn 1 und 2 SGG zuzulassen, liegen nicht vor.

Erstellt am: 22.09.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024